

Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin



INTERDISZIPLINÄRER
ARBEITSKREIS FÜR
FORENSISCHE
ODONTO-STOMATOLOGIE
NEWSLETTER



GERMAN ACADEMY OF FORENSIC ODONTO-STOMATOLOGY

Organ des Interdisziplinären Arbeitskreises für Forensische Odonto-Stomatologie
der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin
A publication of the German Association of Forensic Odonto-Stomatology
of the German Society of Dentistry and Oral Medicine and the German Society of Legal Medicine
ISSN 0947-6660

AKFOS (2002)

Jahr 9: No.2

Lectori benevolentissimo salutem dicit

Nachruf (Klaus Rötzscher, Speyer)

Am 20. Oktober 2001 verstarb Professor Gösta Gustafson in Lund, Schweden.

Im Herbst 1969 fuhr ich nach Skandinavien, um mehr über das Arbeitsgebiet Forensische Odontologie zu erfahren. Dabei traf ich auf Gunnar Johanson, Malmö, Karl Oskar Frykholm, Stockholm, und Søren Keiser-Nielsen, Kopenhagen. In Gösta Gustafson, Department of Oral Histopathology der Universität Lund, lernte ich einen weiteren weltweit gereisten und anerkannten Wissenschaftler kennen, dessen Freundlichkeit, Menschlichkeit und Gastfreundschaft einmalig war. Einen Abend verbrachte ich in Malmö bei ihm und Frau Anna Greta in seinem Haus in der Linnégatan.

Prof. Gösta Gustafson eröffnete als Gast das 13th Meeting der International Organization for Forensic Odonto-Stomatology 1993 in Düsseldorf. Ich erinnere an den gastlichen Abend bei Professor Franz Schübel, Ehrenmitglied unseres Arbeitskreises, in dessen Haus in Erkrath. Wir tranken Iphöfer Kronsberg aus dem Bocksbeutel, philosophierten über Gott und die Welt, für Gösta Gustafson, Frau Anna Greta, Prof. Gunnar Johanson, Frau Maud und für mich mit Christine ebenso unvergeßlich.

Wir verlieren in Gösta einen Freund unseres Arbeitskreises.

Für alle, die sich mit uns an ihn erinnern, bleibt er eine enthusiastische und inspirierende Persönlichkeit.

Nachruf

Der Tod ist der Beginn der Unsterblichkeit (Robespierre)

Das Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Universitätsprofessor

Gösta Gustafson

ist am 20. Oktober 2001 verstorben.

Wir verlieren in ihm einen Freund unseres Arbeitskreises.

Wir werden sein Andenken bewahren. Wir trauern mit Anna Greta.

Gösta Gustafson - Requiescat in pace

Der Vorstand und die Mitglieder von AKFOS

Herausgeber der Newsletter:

Der Gemeinsame Arbeitskreis für Forensische Odonto-Stomatologie
der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund-und Kieferheilkunde (DGZMK)
und der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM)
- The German Association of Forensic Odonto-Stomatology
of the German Society of Dentistry and Oral Medicine and the German Society of Legal Medicine

Redaktion und Vorstand des Arbeitskreises:

Dr.med.Dr.med.dent. Klaus Rötzscher, verantwortlicher Redakteur und
1.Vorsitzender des Arbeitskreises, Wimphelingstr.7, D-67346 Speyer
Tel (06232) 9 20 85, Fax (06232) 65 18 69 Phone int+49+6232+9 20 85,
Fax int+49+6232+65 18 69 eMail: roetzscher.klaus.dr@t-online.de
Univ.-Prof.Dr.med.Dr.med.dent. Ludger Figgenger, 2.Vorsitzender,
Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Zentrum für ZMK, Poliklinik für Prothetik
Tel (0251) 834 70 80, Fax (0251) 834 70 83
Dr.med.dent. Sven Benthaus, Sekretär
Goebenstraße 73, 46045 Oberhausen
Tel (0208) 22 972, Fax (0208) 205 59 94, eMail: swbenthaus@aol.com
Dr.med. Rüdiger Lessig, Schriftführer
Institut für Rechtsmedizin, Universität Leipzig,
Johannisallee 28, D-04103 Leipzig,
Tel (0341)97 15 118, Fax (0341) 97 15 109 eMail: lesr@server3.medizin.uni-leipzig.de

Der Newsletter erscheint im Auftrag des Vorstandes seit 1994 mindestens zweimal im Jahr.
<http://home.t-online.de/home/roetzscher.klaus.dr>



Werner Hahn. Eine Laudatio

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Heinrich-Hammer-Institutes, Kiel, sowie des 90. Geburtstages und der Verabschiedung des wissenschaftlichen Direktors, Prof.Dr.med. et med.dent. Werner Hahn, lud Dr.Tycho Jürgensen, Präsident der Zahnärztekammer zu einer Jubiläumsfortbildung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein am 9. März 2002 in das Maritim Hotel Bellevue Kiel.ein.

Die Professores Hoppe (Münster), Körber (Kiel), Kreusch (Hamburg) und Lange (Münster) gestalteten das Programm mit interessanten Beiträgen aus der chirurgischen und konservierenden Zahnerhaltung, der Prothetik – Erinnerung an die Zukunft - und der oralen Zytologie als diagnostische Hilfe bei der Früherkennung von Schleimhauterkrankungen und Tumoren der Mundhöhle.

Weitere Höhepunkte der Veranstaltung waren die Ehrung und der Festakt anlässlich des 90. Geburtstages und der Verabschiedung von Prof.Dr.med.Dr.med.dent. Werner Hahn, dem langjährigen wissenschaftlichen Direktor des Institutes.

Der Vorstand und die Mitglieder des Arbeitskreises für Forensische Odonto-Stomatologie schlossen sich den Gratulanten mit einer Laudatio an.



Werner Hahn drängte in seinem Leben ständig zu Neuem und durfte viele seiner Ziele auch erreichen. Dem aktiven Hochseesegler und Grandseigneur des Arbeitskreises wünschten alle Anwesenden auch *privatim* allzeit eine Handbreit Wasser unter dem Kiel!

Aus seiner Vita:

Studium der Medizin und Zahnmedizin in Bonn, Düsseldorf, Berlin und Münster. Assistent bei Prof. Axhausen, Kieferklinik der Charité. Fachzahnarzt für Kieferchirurgie, Facharzt für ZMK-Heilkunde. Professuren in Münster und Kiel. Leiter der chirurgischen Abteilung der ZMK-Klinik der Christian-Albrechts-Universität Kiel. Dekan dieser Universität 1969/70 und 1975-1977.

Mitglied im "Großen Senat" der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Emeritierung 1980. Begründer und Leiter des Arbeitskreises „Implantologie“ der DGZMK.

1965-79 war Prof. Hahn Mitglied des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde (DGZMK). Träger der Goldenen Ehrennadel. Ehrenmitglied der DGZMK und des Arbeitskreises für Forensische Odonto-Stomatologie, Chairman der Sektionen 19/20 – „Forensic Odontology and Law“ der „International Organisation for Forensic Odonto-Stomatology“ (I.O.F.O.S.), 13. Meeting 1993 der International Association of Forensic Sciences (I.A.F.S.), Düsseldorf.

Er erhielt die Goldmedaille der *Società Italiana di odonto-stomatologia e chirurgia maxillo-facciale*. Fellow der "International Association of Oral-Surgeons" (I.A.D.S.). Chairman der Commission of Dental Research der FDI 1972-1978.

Ad multos annos!

Klaus Röttscher, Speyer

Professor dr.odont. Tore Solheim, Oslo. Eine Laudatio

Am 7. Mai 2002 wird Tore Solheim 60 Jahre alt. Seit 1969 hat er am Department of Pathology and Forensic Odontology der Universität zu Oslo gearbeitet, zunächst als wissenschaftlicher Assistent, später als a.o. Professor und seit 1996 als ordentlicher Professor. In seiner mehr als 30-jährigen akademischen Laufbahn war er besonders auf dem Gebiet der Forensischen Odontologie tätig und wurde zu einer international anerkannten Kapazität in dieser Disziplin. Außerdem ist er einer der wenigen Zahnärzte, die im Fach histopathologische Diagnostik in Norwegen autorisiert sind.

Prof.dr.odont. Hanna Stromme Koppang
Oslo, Faculty of Dentistry, Head of the Department

Vorstand und Mitglieder des Arbeitskreises gratulieren sehr herzlich und wünschen weitere Jahre voller Gesundheit und ungebrochener Schaffenskraft.

Vom 2.-7. September 2002 findet in Montpellier, Frankreich das 16. Meeting der International Association of Forensic Sciences (I.A.F.S.) und der International Organization of Forensic Odonto-Stomatology (I.O.F.O.S). statt.

An dieser Stelle bringen wir einen Rückblick auf die Entwicklung der International Organization of Forensic Odonto-Stomatology (I.O.F.O.S) mit den Curricula vitae der Präsidenten (1973 - 1993).

I.O.F.O.S. Teil 1 Ein Beitrag zur Geschichte der International Organization for Forensic Odonto-Stomatology¹

1. Meetings

1972 fand das erste Meeting in Edinburgh statt. Es handelte sich um eine Zusammenkunft von am Fach ‚Forensic Odontology‘.interessierten Zahnärzten ohne formelle Organisationsform.

Im Frühjahr 1973 wurde in Paris die ‚International Society for Forensic Odontology‘.gegründet. *Gösta Gustafson*, Malmö, wurde Präsident. Es handelte sich dabei um eine Organisation von individuellen Mitgliedern, die in Edinburgh nicht vertreten waren.

1975 kamen die Kollegen in Zürich zusammen. Präsident *Reidar Sognaes*. Immediate Past Präsident *Gösta Gustafson*. Auch hier handelte es sich um eine lockere Organisationsform ohne Statuten.

1978 fand das nächste Meeting in Wichita, Kansas, U.S.A., statt. Präsident *Søren Keiser-Nielsen*, Kopenhagen. Immediate Past Präsident *Reidar Sognaes*.

Auf dem nächsten Meeting 1981 in Bergen, Norwegen, wurden die Regularien (*Satzung*) angenommen. Präsident *Ian Hill*, London.

In den folgenden Jahren finden die Meetings gemeinsam mit der ‚International Association of Forensic Sciences‘ (I.A.F.S.) statt:

1984 Meeting Oxford, Präsident *Kenneth A. Brown*, Adelaide, Australien.

1987 Vancouver, Kanada Präsident re-elect *Kenneth A. Brown*.

1990 in Adelaide, Australien, Präsident wurde *Klaus Röttscher*, Speyer.

1993 fand das 13th Meeting der International Association of Forensic Sciences (IAFS) und von IOFOS in Düsseldorf statt. Die Vorbereitungen trafen Prof. *Wolfgang Bonte*, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Heinrich-Heine-Universität zu Münster, der in Adelaide zum Präsidenten der IAFS gewählt worden war und *Klaus Röttscher*, Speyer. IOFOS war in den Sektionen 19 (*Forensische Odonto-Stomatologie*) und 20 (*Juristische Aspekte in der Zahnheilkunde*) mit 59 Vorträgen und 20 Postern vertreten.

1996 fand in Tokio, Japan, das 14th Meeting IOFOS statt. Die Vorbereitungen traf Präsident *Graham Ritchie*, Vorsitzender der British Association for Forensic Odontology (BAFO). *Håkan Mörnstad*, Karolinska Institut Stockholm, wurde zum neuen Präsidenten gewählt.

1999 wurde in Los Angeles das 15th Meeting durchgeführt und *Eddie De Valck*, Belgien, übernahm die Präsidentschaft.

2. Exekutive

¹ Siehe IOFOS Newsletter Year 13: No. 2, June, 1993, pp. 3-10 (K.R.)

Die erste Exekutive 1973: **Präsident Gösta Gustafson**, Malmö, Schweden,

1. Vizepräsident Lowell J. Levine, New York, U.S.A.; **2. Vizepräsident Kazuo Suzuki**, Tokio; **Generalsekretär Francois Garlopeau**, Paris (Leiter des Stomatologischen Departments des Hôpital de Kremlin-Bicêtre, Gutachter des Gerichtshofs, Präsident verschiedener Organisationen); **Sekretär Robert Weill**, D.D.S. Paris, D.D.S. Chicago, Prof. (emerit.) der Universität zu Paris, Offizier der Ehrenlegion, Officer of the Academic Palms, Laureatus der Akademie der Wissenschaften; **Schatzmeister Jean Payen**, Poitiers, Frankreich. Er arbeitete im Hôpital Jean Bernard, habilitierte sich 1966 im Fach Pathologie, war als Prof. emerit. Dozent für pathologische Anatomie an der medizinischen Fakultät von Poitiers, mehr als 200 Publikationen, Mitglied mehrerer nationaler und internationaler Gesellschaften.

Jean Gabriel Schneider, Zillisheim

3. Präsidenten in der Zeit von 1973 bis 2002

Robert Weill (1973 - 1975)

Es ist eine schwierige Aufgabe eine solch eminente und facettenreiche Persönlichkeit in nur wenigen Sätzen zu präsentieren. Er war als Sekretär tätig.

Die forensische Zahnheilkunde wurde in Frankreich geboren - zu der Zeit des Großbrandes des Wohltätigkeitsbasars am 4. Mai 1897 in Paris - und zwar durch die Arbeit von *Amoëdo* und *Davenport*.

Danach blieb es für fast ein Dreivierteljahrhundert ruhig auf diesem Gebiet.

Die brillante Dynastie von Experten auf dem Gebiet der forensischen Medizin wie *Piedelievre*, *Derobert* und *Hadengue* überschatteten total die Disziplin der forensischen Zahnheilkunde, die zu dieser Zeit als eine zweitrangige Disziplin angesehen wurde. Die erfolgreiche Entwicklung der forensischen Zahnheilkunde als ein moderner, aktiver und auch wahr genommener Zweig der forensischen Wissenschaften kann dem Wirken von Professor *Weill* zugerechnet werden.

Die ‚Wiedergeburt‘ des Faches war das Resultat seines Zusammentreffens mit zwei Männern: bei dem ersten handelte es sich um Professor *P.E. Ceccaldi*, Direktor der forensischen Laboratorien des Pariser Polizei Departments, der Professor *Robert Weill* in alle größeren Affairen involvierte, bei denen zahnärztliche Untersuchungen eine Schlüsselrolle spielten.

Der zweite war Professor *Gösta Gustafson* aus Malmö, ein bedeutender Mitstreiter.

Schließlich ist *Robert Weill's* Aufstellung seiner Titel eindrucksvoll. Ich will hier nur die erwähnen, die in Zusammenhang mit unserem Fach stehen: National Expert, Honorary Dean, Prof. emerit., Dr.h.c. der Universität zu Montreal, Kanada.

Über die nationalen und internationalen Ehren hinaus war er der brillante Architekt der Zahnarztreformen in Frankreich. Er war es auch, der 1972 postgraduelle Promotionen - den Forensic Odontology Degree - inaugurierte.

Michel Evenot

†, Paris

Gösta Gustafson (1973 - 1975)²

Gösta Gustafson wurde am 16. April 1906 geboren. 1932 qualifizierte er sich im Fach Zahnheilkunde an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München, und 1934 auch in Stockholm. Von 1934 bis 1950 arbeitete er in seiner Privatpraxis in Göteborg, Schweden. An der zahnmedizinischen Fakultät der Universität zu Lund leitete Professor *Gösta Gustafson* von 1950 bis 1972 die Abteilung ‚Orale Histopathologie‘. Seine erste wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der forensischen Odontologie publizierte er 1943. Sein berühmtes Buch ‚Forensic Odontology‘ erschien 1966 bei Staples Press, London, ein ‚Bestseller‘ - international bekannt und anerkannt. In der letzten Ausgabe des Oxford Dictionary wurde auf Grund dessen zum ersten mal die Kombination - *forensic* und *odontology* - gebraucht. Durch sein Buch kam es zu zahlreichen internationalen Kontakten. Dabei lernte Gösta

² Siehe Editorial in diesem Newsl AKFOS (die Red.)

Rechtsmediziner und Polizeibeamte vieler Länder - auch außerhalb Europas - kennen, in den U.S.A., in Australien und in Fernost. Von 1944 bis 1950 war *Gösta Gustafson* als Berater der Polizei in Göteborg tätig.

Gösta Gustafson, Mitbegründer der ‚International Society for Forensic Odontology‘ wurde, nachdem sich die erste Exekutive 1973 konstituierte, deren erster Honorarpräsident, gemeinsam mit Professor *Kazuo Suzuki*, Tokio, Japan, und *Lowell J. Levine*, New York, U.S.A. Der Zusatz ‚Stomatology‘, von den französischen Mitbegründern Francois Garlopeau und Jean Payen eingebracht, führte bald darauf zur Namensänderung in ‚International Organization for Forensic Odonto-Stomatology‘ (IOFOS).

Gösta gründete den exklusiven ‚Artefact Club‘, der die Elite der europäischen Histologie und Biochemie zusammenführte. Er war Mitglied zahlreicher internationaler wissenschaftlicher Gesellschaften, wie der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK), der British Association in Forensic Medicine (BAFM), des Royal College of Surgeons (UK), Academie National de Chirurgie Dentaire (Frankreich), Associatio Medicorum Bohemoslovacorum, Prag, Tokyo Dental College, der International Association for Dental Research. Er war Commander des Ordens Northern Star et. mult. al.

Prof. *Gösta Gustafson* nahm gemeinsam mit seiner Frau *Anna Greta* am 13th Meeting der International Organization for Forensic Odonto-Stomatology 1993 in Düsseldorf teil.

Gunnar Johanson, Malmö, Schweden und Klaus Röttscher, Speyer

***Kazuo Suzuki* (1973 -1975)**

Geboren 1927, graduierte *Kazuo Suzuki* 1951 am Tokyo Dental College. Nach postgraduellem Kurs in Oralchirurgie wurde er Assistant Fellow am Department of Oral Surgery des Tokyo Dental College. 1953 wechselte er in den Bereich der Forensischen Medizin an der Universität Tokio, wo er den Doktorgrad der Medizinischen Wissenschaften erwarb. Danach kehrte er an das Tokyo Dental College zurück, errichtete 1964 daselbst das erste Institut für Forensische Odontologie in Japan und wurde Professor und Leiter des neuen Department of Forensic Odontology. Diese Einrichtung existiert seitdem ohne Unterbrechung und feierte 1989 das 25-jährige Bestehen inmitten nationaler und internationaler Gäste aus Übersee und in Gegenwart *Seiner Hoheiten, Prinz und Prinzessin Mikasa*. Seine Hoheit lobte mit warmen Worten die Arbeit von Professor *Suzuki* und sein Ressort ‚Forensic Odontology‘ in Japan.

Professor *Suzuki* behauptete sein hohes Niveau sowohl national als auch international und war aktiver Förderer der I.O.F.O.S. als ihr Mitbegründer und später als Präsident der ‚Forensic Organization for Odontology‘ (F.O.O.) in Japan. Er ist international renommiert und regelmäßiger Teilnehmer an allen wichtigen internationalen Ereignissen der International Association of Forensic Sciences (I.A.F.S.).

Der Höhepunkt der Anerkennung seines Engagements in bezug zu den Aktivitäten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaften war sicherlich die Verleihung des ‚Ward Smith Memorial‘ Preises.

Jeder Bericht über das Engagement von Professor *Suzuki* bleibt unvollständig ohne die Erwähnung der Arbeit seines Departments bei der Identifizierung von 518 der 520 Opfer des Flugzeugunglücks am 12. August 1985 (JAL Flight 123), dem bis dahin größten Flugzeugunglück in der Geschichte der Zivilluftfahrt. Diese Identifikation ist ohne Parallelen und reflektiert die große Erfahrung, Ausdauer, Beharrlichkeit und auch den großen Einsatz seiner Mitarbeiter, die unter seiner Leitung in die Untersuchungen involviert waren.

Er veröffentlichte zahlreiche Beiträge und Bücher, darunter ein Standardwerk über Forensische Odontologie (*auf Japanisch*).

1992 zog sich *Kazuo Suzuki* als Leiter des Department of Forensic Odontology am Tokyo Dental College als Professor Emeritus zurück.

Masatsugu Hashimoto, Tokio und Kenneth A. Brown, Adelaide

***Reidar F. Sognaes* (1975 - 1978)**

Reidar Fauske Sognaes (*1911-†1984) war einer der Pioniere der forensischen Odontologie. Er lieferte hervorragende Beiträge zur Wissenschaft der forensischen Odontologie. Die wohl bekanntesten sind die Identifikationen von Adolf Hitler, Eva Braun und Martin Bormann.

Reidar Sognaes wurde in Bergen, Norwegen, geboren. Er graduierte 1936 an der Dental School zu Oslo. In den folgenden Jahren unternahm er eine Expedition nach *Tristan da Cunha*³, wo er detaillierte Beobachtungen der Dentalbefunde sammelte und radiologische orale Untersuchungen durchführte.

Wie *Per Gynt*, eine der famosen Figuren von *Ibsen*⁴, meinte er, er habe etwas vom typischen Charakter der Norweger in sich, wollte die Welt kennenlernen und ging als Assistenzarzt für Kinderzahnheilkunde an das Forsite Dental Center in Boston, Massachusetts.

1940 trat er in die Royal Norwegian Airforce ein und diente als Captain in Kanada und England bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Nach dessen Ende kam er schließlich nach Harvard, wo er Oralpathologie studierte und bedeutsame Beiträge zur ‚Kalzifikation in biologischen Systemen‘ veröffentlichte.

1952 wurde er Professor und erhielt den Lehrstuhl in Oralpathologie, der vorher vom berühmten *Kurt Thoma* besetzt war.

1960 führte ihn sein Pioniergeist erneut nach Amerika, an die University of California, Los Angeles, wo er Gründungsvorstand einer neuen Dental School wurde. Als deren Vorstand fungierte er bis 1969 und später als Professor für Anatomie und Oralbiologie. Immer war er der Forschung verpflichtet. Etwa 300 Publikationen stammen aus seiner Hand. Zusätzlich gab er, auch als Co-Autor, mehrere Monographien über die Pathologie der Hartgewebe und Kalzifikationen heraus. Sein Interesse an der forensischen Odontologie wurde geweckt, als er Elfenbein-Kopien von den Prothesen *George Washington's* anfertigte. Als Student und Freund von Dr. *Ferdinand Strøm* († 29. November 1990) setzte er mit ihm die Suche nach Dokumenten fort, die zur Identifikation von Adolf Hitler führen könnten. Als amerikanischer Wissenschaftler hatte *Reidar Sognaes* Zugang zu den US War Archiven in Washington, wo er die Beschreibung der Zähne von Adolf Hitler durch dessen Zahnarzt Dr. *Hugo Johannes Blaschke*, der sich in amerikanischer Gefangenschaft befand, ausfindig machte; ebenso die Röntgen-Aufnahmen von Adolf Hitler, die nach dem Attentat vom 20. Juli 1944 angefertigt worden waren. Als die sowjetischen Publikationen über die angeblich von Hitler⁵ stammenden Zähne erschienen, konnte dessen Identität durch *Reidar Sognaes* und *Ferdinand Strøm* bestätigt werden.

In seinen späteren Jahren, bereits emeritiert, verbrachte *Reidar Sognaes* viel seiner Zeit mit forensischer Odontologie. So wurde er Diplomat des ‚American Board of Forensic Odontology‘ (A.B.F.O.). Mit seinem Hintergrundwissen bemühte er sich um einen mehr wissenschaftlichen Zugang auch für unser Arbeitsgebiet. Das Resultat waren zahlreiche Veröffentlichungen auf hohem Niveau.

Für alle von uns, die sich an ihn erinnern, bleibt er eine enthusiastische und inspirierende Persönlichkeit. Tore Solheim, Oslo

***Søren Keiser-Nielsen* (1978 - 1981)**

Im Januar 1990 trat *Søren Keiser-Nielsen* an seinem 70. Geburtstag offiziell als Leiter des Departments of Forensic Odontology am Royal Dental College, Kopenhagen, zurück. Für viele steht sein Name für Forensische Odontologie.

³ San-Blas Inseln an der Atlantikküste Panamas. Dort lebt ein wenig zugänglicher Indianerstamm, die San-Blas-Indianer (die Red.).

⁴ Henrik Ibsen, der meistgespielte Dramatiker seiner Zeit, der im Kampf gegen die ‚Lebenslüge‘ die neue Gesellschaft schaffen wollte (*20. März 1828 in Skien, †23. Mai 1906 in Oslo (die Red.))

⁵ Adolf Hitler wurde außerhalb des Führerbunkers gefunden (die Red.).

Keiser-Nielsen's Karriere begann 1946, nach dem 2. Weltkrieg, der Wende einer Ära, die dramatische soziale und politische Veränderungen aufzeigte, und die eine potentielle Rolle auf dem Gebiet der forensischen Odontologie signalisierte und welche die zunehmende Akzeptanz als einem wichtigen Gebiet mit eigenen Regeln widerspiegelte.

Seine eigenen praktischen Erfahrungen während dieser Zeit, speziell auf dem Gebiet der Personenidentifikation, rüsteten ihn für die später signifikanten Beiträge zur Entwicklung einer tragfähigen Basis bei Disaster Victim Identification⁶ (D.V.I) Protokollen und dem Buch ‚Person Identification by Means of Teeth‘, das er 1980 schrieb.

Schon früh erkannte er die Bedeutung der Standardisierung von Daten und Prozeduren der D.V.I. und den Wert internationaler Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Er war stark in die Arbeit von Interpol und Fédération Dentaire Internationale (F.D.I) involviert und verantwortlich für die Entwicklung des FDI-Two-Digit-Systems der Zahnbezeichnung.

Er förderte die organisierte Forensische Odontologie und in der Tat baute I.O.F.O.S. auf der Grundlage, die er schuf, auf, als Resultat seiner eigenen unermüdlichen Anstrengungen und Voraussicht. Er war ein überzeugter Förderer der Ausbildung in forensischer Odontologie sowohl der Zahnärzte als auch der Polizei. Von seinem winzigen aber akribisch organisierten Büro und Laboratorium unter dem Dach des Royal Dental College, später in der neuen Dental School, ging ein stetiger Strom von Kommunikationen und Veröffentlichungen aus, die in angesehenen Zeitschriften und Büchern erschienen, und die alle Teilgebiete der forensischen Odontologie abdeckten. Des weiteren war er über viele Jahre der Herausgeber der Scandinavian Newsletter. 1992 beschrieb er eine Reihe von interessanten Fällen in seinem Buch⁷ ‚Teeth That Told‘.

Alle, die *Søren* kannten, respektierten seine Entscheidungen und Beharrlichkeit. Ein furchtloser Evangelist für forensische Odontologie, war er stets gern bereit, seinen Schatz an Wissen und Erfahrung zu teilen, und viele Kollegen aus aller Welt fanden eine offene Tür und ein herzliches Willkommen, und sie verließen ihn mit einer glühenden Leidenschaft und Bewunderung für den Gegenstand, der so mit dem Herz von *Søren* verbunden war.

Kenneth A. Brown, Adelaide, Australien

***Ian R. Hill* (1981 - 1984)**

Ian Hill ist einer von denen, die für die Entstehung der ‚British Association for Forensic Odontology‘ (B.A.F.O.) verantwortlich zeichnen. 1982 fand unter den vorzüglichen Voraussetzungen an der School of Aviation Medicine der Royal Air Force (R.A.F.) in Halton, das Inaugural-Meeting von BAFO statt. Es war Wing Commander *Ian Hill*, der dieses erste Treffen arrangierte, von dem ausgehend BAFO heranwuchs. Kurz darauf wurde er Präsident von IOFOS, eine Aufgabe, die ihn ernsthaft herausforderte. Zu dieser Zeit diente *Ian Hill* als Offizier in der RAF⁸. Er war sehr erfahren in Aviation Pathology. Sein Einbringen in die forensische Odontologie war deshalb von großem Wert.

Ian Hill qualifizierte sich 1963 in Zahnheilkunde an der Universität zu Sheffield, er erhielt Berufungen an das Charles Clifford Dental Hospital zu Sheffield, das Royal Dental Hospital und die St. Georges Gruppe der Hospitäler, London, bevor er sich für das letzte Examen der Medical Science am Clare College, Cambridge, eintrug. Er graduierte 1968 und erhielt den ‚Bealson Preis für Medizin‘ für seine originäre Arbeit zur Geschichte des Wundverschlusses. Während seines Aufenthalts in Cambridge arbeitete er in einer Zahnarztpraxis. 1968 wechselte *Ian Hill* als Student an die King's College Hospital Medical School und, als er im selben Jahr Medical Cadet in der RAF wurde, graduierte er 1971 zum B.Chir.⁹ Zunächst als Ausbildungspathologe in der RAF, Halton, von 1975-1978, wurde er

⁶ Identifizierung von Massenkatastrophenopfern.

⁷ Zähne die erzählten. Fälle in denen Zähne eine Rolle spielten. Odense University Press. ISBN 87-7492-865-1.

⁸ Royal Air Force (die Red.).

⁹ Bakkalaureus für Chirurgie (die Red.).

später Pathologe zu Wegberg and Halton, bevor er seine laufenden Studien beendete. Er verfügte über große Erfahrungen im Massenkatastrophen-Management und nahm an den meisten Flugzeugunglücken als Teil des Untersuchungsteams teil. *Ian Hill* wurde Leiter der ‚School of Aviation Pathology‘, ehe er 1990 aus der RAF ausschied. 1988 erhielt er den außergewöhnlichen Orden O.B.E.¹⁰.

Nun ist er als Senior Lecturer und Honorary Consultant in Forensischer Pathologie an der London Hospital Medical School tätig. Neben Veröffentlichungen zahlreicher Beiträge war er 1984 Co-Autor des Buches ‚Forensic Odontology - its Scope and History‘¹¹ und Mitautor des Buches ‚Primary Brain Trauma in the Battered Baby Syndrome‘¹². In seiner raren Zeit schrieb er seine M.D. Thesis ‚Aerospace Pathology‘.

Er ist Berater für Forensische Odontologie der Fédération Dentaire Internationale (F.D.I.) und Mitherausgeber des ‚Journal of Forensic Odonto-Stomatology‘. Außerdem ist er Parlamentarischer Berater für Transportsicherheit in der Zivilluftfahrt Englands.

Roy D. Simper, Birmingham

Kenneth A. Brown (1984 - 1987 und 1987 - 1990)

Kenneth Alesbury Brown wurde in Australien geboren und wuchs dort auf. Er ererbte von seinem Vater das Interesse an der forensischen Odontologie, und setzte dieses Interesse fort als Zahnmedizinstudent in Adelaide, wo er 1950 graduierte. Als Teilzeit-Studienleiter lehrte er dort die Zahnanatomie und führte seit 1970 als praktischer Zahnarzt forensische Fallarbeiten auf Honorarbasis durch. Sein Interesse an forensischer Odontologie fiel zusammen mit seiner Tätigkeit am Department of Oral Biology, nachdem er Senior Lecturer für forensische Odontologie und 1980 Gründungsmitglied der Forensic Odontology Unit wurde. Dort wurde er 1986 Direktor. *Brown* baute den Ruf seiner ‚Unit‘ vortrefflich zum Ansehen in Australien aus. Sie war die erste ihrer Art als fest gefügte Gruppe und ihre Sachkenntnis fand in zahlreichen eindrucksvollen Fällen Anwendung.

Er ist Berater für Forensische Odontologie am South Australian Police Department, dem Gericht von South Australia, dem ‚Department of Transport‘ (*Flugsicherheit*) und der Bundespolizei Australiens. Von 1979-1983 war er Vizepräsident der ‚Australian Forensic Science Society‘. *Brown* wurde als Dozent in das In- und Ausland eingeladen und verbrachte die meiste Zeit in den hauptsächlichen Zentren für forensische Odontologie in aller Welt. Er unterstützte Interpol und die Polizeikräfte in Nord- und Südaustralien, im United Kingdom, Norwegen und Malta in Zusammenarbeit mit der Bundes- und Staatspolizei Australiens zum Zweck der Kriminalitätsbekämpfung. Er war besonders willkommen in Japan und Südostasien, wo seine Erfahrung und sein Fachwissen anerkannt und geschätzt waren. Er unterhielt eine Dozentur im Department of Forensic Odontology am Tokyo Dental College, Japan.

Brown ist Offizier in der Kommission für Zahnärzte der Verteidigungstreitkräfte in der Fédération Dentaire Internationale (F.D.I.).

1976 erhielt er die Auszeichnung ‚Churchill Memorial Fellowship‘. *Ken Brown* ist Gründungspräsident der Australian Society of Forensic Dentistry, Mitglied der Redaktion des ‚Journal of Forensic Odonto-Stomatology‘ und des ‚International Journal of Medicine and Law‘. Er erhielt den ‚Distinguished Service Award of the Australian Dental Association‘ (SA branch), das ‚Certificate of Merit‘¹³ und das ‚Certificate of Distinguished Service‘ der Academy of General Education, Manipal, Indien. Er ist ebenso ‚Fellow of the International College of Dentists‘ und ‚Fellow of the Forensic Science Society‘ Indiens.

¹⁰ Orden des British Empire, der von der Königin überreicht wird (die Red.).

¹¹ Forensic Odontology - ihre Reichweite und ihre Geschichte (1984) The Old Swan Lane, Marshgibbon, Bicester OXON, OX6 OHH (die Red.).

¹² Das primäre Hirntrauma beim Kindsmißhandlungs-Syndrom (die Red.).

¹³ Das internationale ‚Who’s Who‘ in der Medizin (die Red.).

Kenneth Brown ist Mitglied und Past-President zahlreicher nationaler und internationaler Gesellschaften, aber die größte Auszeichnung für ihn war die Präsidentschaft der I.O.F.O.S., die er 1984 entgegennahm. Dies in einer Zeit, als I.O.F.O.S. an einem toten Punkt angekommen war und *Ken Brown*, mehr oder weniger unfreiwillig in den Streit geworfen, die Herausforderung dennoch annahm. Er brachte I.O.F.O.S wieder in Bewegung mit seiner ruhigen, unerschütterlichen, immer ‚gentlemanlike‘ Art, und gestaltete eine tragfähige Verfassung. Am Ende seiner zweimaligen Präsidentschaft übergab er 1990 eine immer stärker werdende Organisation in die Hände seines Nachfolgers.

Kenneth A. Brown kann mit Fug und Recht als einer der Väter der forensischen Odontologie in Australien bezeichnet werden. Die Bedeutung des Landes in der Welt der Forensik kann seinem nimmermüden Einsatz zugeschrieben werden.

In dieser sehr wichtigen Disziplin und in vielen Randgebieten, wo es notwendig ist, die forensische Odontologie zu involvieren, z.B. bei den meisten Fällen von Identifikationen, wird der Kampf gegen die Trägheit nicht immer gewürdigt. Cyril J. Thomas, Sydney

***Klaus Rötzscher* (1990 - 1993)**

Klaus Rötzscher arbeitete nach dem medizinischen Staatsexamen zunächst drei Jahre als praktischer Arzt. Nach seiner Qualifizierung zum Facharzt für allgemeine Pathologie nahm er als wissenschaftlicher Assistent am Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Leipzig das Studium der Zahnheilkunde auf, das er mit dem Staatsexamen abschloß. Am genannten Institut arbeitete er 10 Jahre und erhielt die Qualifikation als Facharzt für Gerichtliche Medizin. Mit dem Institutsdirektor, Prof.Dr. Wolfgang Dürwald, gründete er die erste ‚Abteilung für Forensische Stomatologie‘ in der damaligen DDR.

Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik eröffnete er 1977 in Speyer am Rhein eine Zahnarztpraxis. Seit der Gründung des Interdisziplinären Arbeitskreises für Forensische Odonto-Stomatologie der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin war *Klaus Rötzscher* Mitglied und aktiv an dessen Gestaltung beteiligt. Nachdem dieser Arbeitskreis 1989 IOFOS-Mitglied geworden ist, wurde er als Delegierter des Arbeitskreises auf dem 12. IOFOS Meeting in Adelaide, Australien, zu dessen Präsidenten gewählt. In seiner dreijährigen Tätigkeit konnte er Albanien, Frankreich, Island, Italien, Ungarn und Singapur als Mitglieder gewinnen.

Als Tagungspräsident des 13. IOFOS Weltkongresses in Düsseldorf trug er zum Ansehen und zur internationalen Anerkennung des Arbeitskreises bei. 1994 erhielt er für diese erfolgreiche Tätigkeit die Verdienstmedaille der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

Klaus Rötzscher ist Mitglied der American Society of Forensic Odontology (ASFO), der Association Française d' Identification Odontologique (AFIO) und der British Association for Forensic Odontology (BAFO).

1994 wurde *Klaus Rötzscher* 2.Vorsitzender des Arbeitskreises (AKFOS) und gibt seit diesem Jahr als verantwortlicher Redakteur den Newsletter AKFOS (ISSN 0947-660) heraus.

1998 wird er zum 1.Vorsitzenden des Arbeitskreises für Forensische Odonto-Stomatologie gewählt. Von ihm sind über 70 wissenschaftliche Veröffentlichungen in medizinischen und zahnmedizinischen Fachzeitschriften im In- und Ausland erschienen.

Mehrere Buchbeiträge stammen von ihm: Forensische Stomatologie, In: Forensische Medizin, Herausgeber Otto Prokop, Werner Göhler (1975), Verlag Volk und Gesundheit, Berlin; Forensisch-odontostomatologische Verfahren der Identifikation, In: Identifikation unbekannter Toter, Herausgeber Dieter Leopold (1998), Verlag Schmidt-Römhild, Lübeck; Die Forensische Zahnmedizin, Forensische Odonto-Stomatologie, In. Handbuch der Rechtsmedizin, Hrsg. Bernd Brinkmann, Burkhard Madea (2002) Springer Heidelberg, sowie

sein Buch Forensische Zahnmedizin, Forensische Odonto-Stomatologie (2000), Verlag Springer, Heidelberg.

Auf dem XI. Kongress von AFIO in Orleans (27.-28 September 2001) wurde er von Claude Laborier, Président, Guy Collet, Secrétaire Général, und dem Conseil d'Administration für seine Kompetenz und seinen Beitrag zur Entwicklung und zur Ausstrahlung der Odontologie médico-legale zum ‚Membre d' Honneur‘ der Association Française d' Identification Odontologique ernannt (Paris, le 6 septembre 2001).

Der Präsident der DGZMK, Prof.Dr.Dr. Wilfried Wagner, Präsident, verlieh *Klaus Röttscher* im Namen des Vorstandes ‚In Anerkennung seiner Verdienste um den interdisziplinären Arbeitskreis für Forensische Odonto-Stomatologie und das von diesem vertretene Fachgebiet im In- und Ausland‘ die Hermann-Euler-Medaille der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Düsseldorf, den 11.10.2001).

Rüdiger Lessig, Leipzig

Graham Ritchie (1993 - 1996)

Graham Ritchie wurde am 28. Juli 1945 geboren. Der Schulbesuch in South Essex formte ihn, bevor er in das Guy's Hospital, London, aufgenommen wurde (*man konnte sich erst mit 21 Jahren qualifizieren; vorher war die Unterschrift ungültig*).

Viereinhalb glückliche Jahre am Guy's Hospital, London, hinterließen bei ihm tiefen Respekt für die praktischen und technischen Aspekte des Berufs. Er trat in die Privatpraxis des Vaters in Romford, Essex, ein, die dieser bereits von seinem Vater übernommen hatte. Er entwickelte eine Methode der i.v. Anästhesie und erweiterte das Praxislabor (*das noch einen Vulkanisierer für Kautschuk aufwies*) um eine Keramik- und Chrom-Kobalt-Abteilung.

In die eigentlichen forensischen Aspekte wurde *Graham Ritchie* 1975 involviert, als er von Chief Superintendent Doug Cresswell, dem späteren Direktor des Metropolitan SOCO Service¹⁴ und der Metropolitan Laboratorien, mit der Durchführung von Identifizierungen beauftragt wurde anhand von Zahnmaterialien, die post-mortem aufgefunden wurden. Die Ergebnisse waren nicht weltbewegend, aber wer aus seinem Jahrgang kann den Geruch und die Farbe von N2 Normal & N2 Apical¹⁵ vergessen?

Graham Ritchie war Mitbegründer der British Association for Forensic Odontology (BAFO) und später, von 1994 - 1996, ihr Vorsitzender. Über vier Wahlperioden blieb er deren Geschäftsführer. Schließlich, nachdem Roy D. Simper, Birmingham, die Präsidentschaft von IOFOS kurzfristig an *Graham Ritchie* übergab, war er stolz, die zahnmedizinischen Belange in das Tokyo Meeting der IAFS einbringen und fördern zu können.

Graham Ritchie ist Mitglied der Forensic Science Society, der British Academy for Forensic Science und der Association of Police Surgeons of Great Britain.

Er spielte eine entscheidende Rolle bei der Eingliederung der Forensischen Odontologie in den Council for the Registration of Forensic Practitioners (CRFP) und ist als Assessor dieser Körperschaft nominiert. Kürzlich wurde er zum Gutachter der Society of Apothecaries of London ernannt.

‚Ein wenig klinische Tätigkeit (35 Jahre lang), gelegentlich ein Fall für den HM Coroner und ständiger Zustrom aus der ‚Kriminalecke‘ sind wahrlich genug‘.

Freddie Martin, Beckenham, Kent (U.K.)

Håkan Mörnstad (1996-1999)

Håkan Mörnstad wurde 1942 in Malmö, Schweden, geboren. Er absolvierte 1967 die odontologische Fakultät der Universität Lund, Schweden und spezialisierte sich danach im Fach Oralpathologie, erwarb 1967 den DDS und 1977 den PhD und wurde im gleichen Jahr Dozent für Oralpathologie.

¹⁴ Scenes of Crime (die Red.).

¹⁵ Altmodische, nicht mehr verwendete Wurzelfüllpasten mit einem typischen Geruch (die Red.).

Håkan Mörnstad begann 1965 als Assistent und erhielt 1978 eine a.o. Professur im Fach Oralpathologie. Von 1978 bis 1990 arbeitete er als a.o. Professor für Kariologie an der Universität Umeå. In den Jahren 1986-1987 war er als Berater in Oral Medicine and Oral Diagnosis am Riyadh Dental Centre, Riyadh, Saudi Arabien, tätig. Seit März 2000 ist *Håkan Mörnstad* Professor für Oral Pathology and Oral Medicine an der Universität Kuwait.

Seine Publikationen reichen von der Histochemie oraler Gewebe, der Biochemie des Speichels bis zur Altersbestimmung und der forensischen Identifikation mit Hilfe der Zähne. Seine Karriere als Rechtsodontologe begann 1967 am Department of Oral Pathology, das später Gösta Gustafson leitete, einer der Pioniere auf diesem Gebiet und einer der Gründer von IOFOS. Die Forensische Odontologie wurde damals von Gunnar Johanson bearbeitet, der zuvor Sekretär von IOFOS war. Als dieser 1975 eine Ganztätigkeit am Department of Forensic Medicine in Stockholm antrat, übernahm *Håkan Mörnstad* die Fallbearbeitung und die Lehrtätigkeit in der Südlichen Region Schwedens. Als Prof. Johanson in den Ruhestand ging, nahm *Håkan Mörnstad* dessen Stelle ein, nunmehr unter der Schirmherrschaft des National Board of Forensic Medicine, Stockholm, wo er von 1990 bis 2000 ganztätig als Rechtsodontologe arbeitete. 1986 wurde *Håkan Mörnstad* Präsident der Schwedischen Gesellschaft für Forensische Odontologie (SSFO).

Seiner Lebensphilosophie entsprechend zog er sich am 30. Mai 2002 zurück, gesund und rüstig, begann eine beratende Tätigkeit und betätigt sich als Farmer.

Klaus Rötzscher, Speyer

***Eddy De Valck* (1999-2002)**

Eddy De Valck wurde am 15. September 1953 geboren. Seine Ausbildung beendete er 1977 mit dem Dental Degree an der Katholieke Universiteit Leuven, Belgium. Postgraduale Ausbildungsprogramme absolvierte er 1978 an der School for Criminology and Criminalistics of the Ministry of Justice, Belgium, und an der juristischen Fakultät der staatlichen Universität zu Gent, wo er im Jahr 2000 zum Legal Expert graduierte.

Seit 1977 arbeitet er als selbständiger Zahnarzt in Beigem, außerdem ist er an den meisten Gerichten Belgiens als Gutachter und Sachverständiger tätig.

Seit 1986 ist er Gutachter für Versicherungsgesellschaften mit der Beurteilung von Behandlungsfehlern und Schadensforderungen bei Haftpflichtverletzungen.

Eddy De Valck ist Leitender Rechtsodontologe des belgischen DVI-Teams und Berater am Nationalen Institut für Kriminologie und Strafrecht.

Er ist Mitglied zahlreicher nationaler und internationaler forensischer Gesellschaften, Gründungsmitglied und Vizepräsident der Flämischen Vereinigung der Rechtsodontologen (VVTE), Mitglied der FMG (The Netherlands), von BAFO (U.K.), ASFO und AAFS (U.S.A.), der Royal Belgian Society for Forensic Medicine, Gründungsmitglied der Flemish Cranio-Facial Identification Group.

Von 1993-1996 war er verantwortlicher Redakteur des IOFOS-Newsletter, seit 1999 ist *Eddy De Valck* Präsident von IOFOS.

In folgenden Einrichtungen ist er im Lehrkörper vertreten:

Justizministerium in Belgien: Schule für Kriminologie und Strafrecht;

Flämische Zahnärztliche Vereinigung: Postgraduate Training Institute: Coordinator für Forensische Zahnheilkunde und Zahnärztliches Praxismanagement, für Zahnärztliche Rechtskunde und Ethik;

Belgische Bundespolizei: Dozent für Forensische Zahnheilkunde;

Staatliche Universität zu Gent, Dental School: Gastdozent für Forensische Zahnheilkunde;

Katholieke Universiteit Leuven, Dental School: Gastdozent für Forensische Zahnheilkunde;

Katholieke Universiteit Leuven, Postakademisches Trainingsprogramm in Forensischen Wissenschaften: Gastdozent für Forensische Zahnheilkunde.

Eddy De Valck erhielt folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1995 Preis des Scientific Fund of the Flemish Dental Society für Craniofaziale Rekonstruktion anhand computergestützter Videosuperprojektion,
1996 Community Service Award der Gemeinde Grimbergen für seine Arbeiten mit dem DVI Team Belgium.

Mehrere Buchbeiträge stammen von ihm:

De Valck E, Vermynen Y, Tormans E, Van Herle G (1980) Gerechtelijke Tandheelkunde¹⁶, ACCO Leuven

De Valck E, Vermynen Y, Tormans E, Keiser-Nielsen S, Hill I (1984) Forensic Odontology: Scope and History, ACCO Leuven

Handboek der Tandheelkundige Praktijk¹⁷, Bohn&Schelmeta, Forensic Odontology, C8-C20, Beroepsrecht en Praktijk¹⁸, Kluwer: Forensic Odontology, 6.10: pp. 53-69

La Police en pratique, Kluwer: Odontologie légale, pp. 9-35

Manuel de la Police, éditions Kluwer : L'odontologie légale, pp. 111-128

Seit 1980 erscheinen von ihm Publikationen in verschiedenen nationalen und internationalen forensischen und zahnärztlichen Zeitschriften und Präsentationen vor zahnärztlichen Studiengruppen, Polizeikräften, Rechtsanwälten und Behörden und auf nationalen und internationalen forensischen Meetings in Europa und in den Vereinigten Staaten.

Klaus Röttscher, Speyer

Die DGRM hat einen neuen Vorstand

Auf der 80. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin in Interlaken / Schweiz, (25.-29. September 2001) wurde Prof.Dr. Wolfgang Eisenmenger, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München zum neuen Präsidenten gewählt. Er löst Prof.Dr.Dr.hc. Bernd Brinkmann, Münster ab, der als 1. Vizepräsident dem Vorstand weiterhin angehört. Der übrige Vorstand bleibt unverändert.

Die DGZMK hat einen neuen Vorstand

Die Neuwahlen fanden in Mannheim anlässlich der 125. Jahrestagung statt (11.-13. Oktober 2001). Prof.Dr. Heiner Weber, Direktor der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik am Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, wurde neuer Präsident. Er löst Prof.Dr.Dr. Wilfried Wagner, Mainz, ab. Im Amt bestätigt wurden der bisherige Generalsekretär, Dr. Karl-Rudolf Stratmann, und Dr. Siegwart Peters, Vizepräsident.

Prof.Dr. Georg Meyer, Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, wurde auf der Mitgliederversammlung zum Präsident elect, gewählt. Weiter im Vorstand: Prof.Dr. Detlef Heidemann, Frankfurt, Prof.Dr.Dr. Wilfried Wagner, Mainz, Frau Prof.Dr. Gerda Komposch, Heidelberg, Prof.Dr. Ferdinand Sitzmann und Dr. Willi Bernhard Fuchs.

Vorstand und Mitglieder von AKFOS gratulieren sehr herzlich!

Auf der Hauptversammlung (GA) des 16. Meetings der International Association of Forensic Sciences (I.A.F.S.) und der International Organization of Forensic Odonto-Stomatology (I.O.F.O.S) vom **2.-7. September 2002 in Montpellier, Frankreich**, wird die Exekutive neu gewählt. Aus diesem Anlass stellt die Redaktion die Geschäftsordnung vor:

¹⁶ Gerichtliche Zahnheilkunde (die Red.).

¹⁷ Handbuch der zahnheilkundlichen Praxis (die Red.).

¹⁸ Berufsrecht in der Praxis (die Red.).

I.O.F.O.S. REGULATIONS (1987)

http://www.odont.lu.se/depts/uciv/iofos/iofos_st.htm

1. Name:

The Organization shall be known as **the INTERNATIONAL ORGANIZATION FOR FORENSIC ODONTO-STOMATOLOGY**, with the official abbreviation **I.O.F.O.S.**

2. Objects:

- (a) To provide a liaison between societies of (legal) forensic odontology on a global basis.
- (b) To promote goodwill, advancement and research in forensic odontology.
- (c) To publish a newsletter on a regular basis.

3. Membership:

- (a) Any society may be given membership, provided its regulations are in accordance with I.O.F.O.S. objectives.
- (b) The Executive may by unanimous vote, accept new member societies; otherwise, the General Assembly delegates may accept new member societies by a simple majority vote.
- (c) Member societies have the obligation to send to I.O.F.O.S. a yearly report of their activities in forensic odontology.
- (d) Each member society shall have one vote at the General Assembly vested in their elected member delegate.
- (e) Membership by a member society will terminate upon written notice from that society, or if that member society's dues remain unpaid for one year. The General Assembly can revoke a member society's membership in I.O.F.O.S. with a 2/3 majority vote.

4. Executive:

- (a) Shall consist of a President, Vice-President, Secretary/Treasurer and Editor.
- (b) Should normally come from the same member society.
- (c) Decides in all matters not covered by these regulations, or supplementary instructions.
- (d) May arrange postal voting by the member societies if urgent and important questions are to be decided.
- (e) Functional period is from one General Assembly to the next.

5. Banking:

The organization may establish accounts in its name only and shall have any two of the following as signatories: President, Vice-President, Secretary/Treasurer. All accounts must be audited prior to each General Assembly and a report included in the Secretary's report to that meeting.

6. Election Committee:

- (a) Should consist of a representative from each of three member societies.
- (b) Suggest at least two member societies from which the next Executive may be nominated for election.
- (c) No more than one society nominated for the Executive may come from a society currently a member of the election committee.
- (d) Member societies of the current election committee may not be re-elected to the next succeeding election committee.
- (e) An Auditor shall be nominated from a member society different than the Executive.
- (f) The Election committee for the succeeding three year term shall be nominated by the current election committee. The election committee for the 1987 Vancouver General Assembly shall consist of the current executive as elected in Oxford in 1984 to facilitate nominations. Voting shall be by written secret ballot.
- (g) Shall notify the nominated societies, advising them to select a slate of officers to stand for election at the next General Assembly.

7. General Assembly:

- (a) Should be arranged every three years, normally in connection with the International Association of Forensic Sciences Triennial Congress.
- (b) A notice of meeting and call for agenda items should be sent to member societies six months before the General Assembly, and an agenda sent three months before that meeting.
- (c) Shall consist of one delegate member from each member society who shall have one vote. The member society must, prior to the General Assembly, have notified the Secretary, in writing as to who will be its delegate. That delegate must be a regular member of that member society, Individual members from each member society may also attend the General Assembly and comment on Items under discussion, but only delegates representing member societies may vote.
- (d) Receive and table for discussion and acceptance, reports from the President, Secretary/Treasurer and Editor.
- (e) Elects the Executive and Auditor for the next three year period. The election of these officers shall be by written secret ballot.
- (f) Elects an Election Committee consisting of three representatives, each from a different society. The Election Committee should six months before the next General Assembly recommend at least two member societies from which the new Executive may be nominated for election at the next General Assembly.
- (g) Determines the main elements of the policy for the next three year period.
- (h) Determines the yearly fees for member societies, which shall be an equal amount for each member society.
- (t) Discuss and determine upon business suggested for a member society preferably before the call for the General Assembly or suggested at that General Assembly.

8. Changes to the Regulations and Supplementary Instructions:

- (a) These regulations shall only be changed with a 2/3 majority vote of delegates at a General Assembly provided that the motion relating to the suggested change is included in the agenda of the meeting circulated to the member societies three months prior to that General Assembly.
- (b) The General Assembly! may decide upon instructions supplementary to the regulations. These may be added to, revised, or deleted by a simple majority of votes by delegates at the General Assembly. Proposals may be introduced at the General Assembly.

9. Dissolution

- (a) I.O.F.O.S. may be dissolved with a 3/4 majority vote of those delegates present at the General Assembly, provided that the recommendation for such dissolution Is placed on the agenda of the meeting circulated to member societies three months prior to the meeting.
- (b) Any surplus funds of money shall be equally divided between the member societies.

E-mail an die Redaktion (13.11.2001)

Liebe Kollegen, liebe Freunde,

in unseren lauten und aufgerührten Zeiten möchte ich eine kleine Geschichte verbreiten, die ganz anders ist, leise nämlich und friedlich: Im vorigen Jahr hat sich eine Deutsch-Polnische Gesellschaft der Universität Wroclaw gegründet. *Die Idee des Gründers Norbert Heisig*: Die deutschen Professoren, die noch in Breslau geboren wurden, sollten sich zur Unterstützung der heutigen Alma mater zusammenschließen. Dies sind gut 220, mehr als die Hälfte ist inzwischen dabei. Ein kleiner Beitrag wurde geleistet, die Gedenkbüste an den prominenten Breslauer Dermatologen *Neisser* im Rathaus Wroclaw. Ein weiterer baulicher Beitrag und manches kleine Forschungsprojekt sind geplant.

Der Aufbruch Polens zurück nach Europa ist bekanntermaßen bereits ein wenig voran gekommen. Das schließt auch die Universität Wroclaw ein: sie fühlt sich als Erbe der Vorgänger-Institutionen und möchte Traditionen fortsetzen. So mit der 300-Jahr-Feier der

Universität am 15 November 200
Rösing

Prof.Dr. Friedrich W.

Institut für Humangenetik und Anthropologie, Universitätsklinikum, Parkstraße 11, 89070 Ulm

POSTER 104

In der Ausgabe 4/01 des International Poster Journal ist das Poster freigeschaltet.

Die Zugangsdaten lauten: Webadresse: <http://ipj-quintessenz.de>

Sie werden sehen, dass sich das Gesicht des Online-Journals gewandelt hat. Das Screendesign wurde dem Online-Corporate-Design angeglichen (www.quintessenz.de).

Unter "Issues" finden Sie das Poster. Klicken Sie den Titel an.

Die Behandlung Minderjähriger unter juristischen Aspekten

The treatment of minors on legal aspects

Univ.-Prof.Dr.Dr. Ludger Figgenger

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Die Behandlungen Minderjähriger richtet sich nach den gleichen Anforderungen wie bei erwachsenen Patienten: Sorgfaltspflicht, Aufklärungspflicht gegenüber dem Patienten, Dokumentationspflicht bezüglich aller wichtigen, mit der Behandlung zusammenhängenden Fakten und die Schweigepflicht [5].

Besonderheiten bei der Minderjährigen-Behandlung hingegen ergeben sich bezüglich des Abschlusses des Behandlungsvertrages aus der fehlenden oder beschränkten Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen sowie im Rahmen der Aufklärung und Einwilligung [6].

Minderjährige unter sieben Jahren können aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB) überhaupt keinen Behandlungsvertrag abschließen, sondern dieser muß unmittelbar mit den gesetzlichen Vertretern, also im Normalfall mit den Eltern, geschlossen werden. Ein entgegen diesen Vorschriften geschlossener Vertrag ist nichtig und damit auch nicht genehmigungsfähig.

Ab dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB). Der mit einem beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen geschlossene Behandlungsvertrag ist nur bei (vorher gegebener) Einwilligung oder (nachträglich erteilter) Genehmigung der gesetzlichen Vertreter wirksam. Das gilt auch dann, wenn der Zahnarzt irrtümlich die volle Geschäftsfähigkeit seines Patienten annimmt. Bis zur Genehmigung eines Vertrages ist dieser dann schwebend unwirksam, ebenso wie die Verweigerung der Genehmigung den Vertrag von vornherein unwirksam werden läßt. Fordert der Zahnarzt die Eltern zur Genehmigung des Vertrages auf, kann diese nur ihm gegenüber erklärt werden (§ 108, II BGB). In einer solchen Situation sollte daher der Zahnarzt auf einer ausdrücklichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters bestehen und sich nicht etwa mit Stillschweigen der Eltern als konkludente Erklärung begnügen. Der sogenannte „Taschengeldparagraph“ (§ 110 BGB) greift beim zahnärztlichen Behandlungsvertrag sicher nicht ein, weil die hier in Frage stehenden Beträge den Rahmen des sogenannten Taschengeldes überschreiten [10].

Erscheint das Kind in Begleitung seiner gesetzlichen Vertreter zur Behandlung, so kommt in aller Regel der Vertrag mit diesen und zwar zugunsten des Kindes zustande. Das gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil das Kind begleitet. Dann wird nach § 1357 BGB („Schlüsselgewalt“) auch der andere Elternteil im Rahmen angemessener Deckung des Lebensbedarfes (Unterhalt und Fürsorge) verpflichtet [2]. Erscheint das Kind allein zur Behandlung, so kann gleichwohl ein Vertrag mit den gesetzlichen Vertretern zustandekommen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls (Äußerung des Kindes, früheres Verhalten der Beteiligten, erkennbare Interessenlage) das Kind als Bote der Eltern anzusehen ist.

Auf der rechtlich sicheren Seite bewegen sich Arzt und Zahnarzt, wenn sie – insbesondere vor schwereren Eingriffen oder aufwendigeren Maßnahmen – sich Klarheit darüber verschaffen, mit wem der Behandlungsvertrag zustandekommen soll. Das kann schriftlich oder telefonisch geschehen und sollte entsprechend dokumentiert werden.

Ein weiterer, rechtlich höchst bedeutsamer Aspekt der Minderjährigen-Behandlung ergibt sich aus der Frage, wer Adressat der Aufklärung und Träger der Einwilligungsbefugnis ist. Anders als für den Abschluß des Behandlungsvertrages ist diese Frage nicht unter

Zugrundelegung der eindeutigen gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit zu beantworten. Die Einwilligung in eine Behandlung ist nämlich keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, und die Befähigung zur Entgegennahme der Aufklärung und zur Abgabe der Einwilligung ist daher auch nicht mit der bürgerlich-rechtlichen Geschäftsfähigkeit identisch, sondern hängt von der geistigen und sittlichen Reife und mithin von der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten ab [1]. Dafür läßt sich keine feste Altersgrenze definieren.

Unter 14 Jahren allerdings (Grenze der strafrechtlichen Schuldfähigkeit des Kindes, § 19 StGB) wird man eine rechtswirksame Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen in aller Regel nicht als gegeben anzusehen haben. Aufklärungsadressaten und Träger der Zustimmungsbefugnis sind dann die gesetzlichen Vertreter.

Je weiter sich der Minderjährige hingegen auf dem Weg zur Volljährigkeit befindet, desto eher kann man – natürlich unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten, der Bedeutung und Tragweite der geplanten Behandlung sowie ihrer Risiken und Auswirkungen auf das weitere Leben – von seiner Einwilligungsfähigkeit ausgehen.

Inwieweit die Einwilligung des dazu fähigen Minderjährigen ausreicht, oder ob neben deren Vorliegen gleichwohl auch die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einzuholen ist, wurde bislang von der Rechtsprechung offen gelassen. Auch hier gilt analog die oben bereits ausgesprochene Empfehlung, daß sich der von Minderjährigen konsultierte Arzt bzw. Zahnarzt in Zweifelsfällen, insbesondere vor risikobehafteten oder in sonstiger Weise für das weitere Leben bedeutsamen Maßnahmen, an die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter wenden sollte.

Konfliktträchtig kann sein, wenn die gesetzlichen Vertreter einer Behandlung zustimmen, der noch minderjährige jedoch schon als einwilligungsfähig anzusehende Patient der Behandlung indessen widerspricht. Weil die Berücksichtigung des eigenen Willens des urteilsfähigen Minderjährigen eigentlich aber nur dann einen Sinn macht, wenn er konsequenterweise auch im Fall des Widerspruchs als verbindlich angesehen wird, muß sich der Arzt entsprechend verhalten, jedenfalls so lange, wie nicht eine absolut indizierte Behandlung in Frage steht, deren Unterlassung zu erheblichen, für den Patienten aufgrund seiner mangelnden Lebenserfahrung noch nicht abschätzbaren Risiken für das weitere Leben führen kann [8]. Widerspricht der Minderjährige einer absolut indizierten Behandlung, so kann vielmehr im allgemeinen noch nicht von einer ausreichenden Einsichts- und Urteilsfähigkeit ausgegangen werden.

Beim noch nicht selbst entscheidungs- und einwilligungsfähigen Patienten müssen grundsätzlich beide Eltern zustimmen. Es kann allerdings ein Elternteil den anderen ermächtigen, für ihn mit zu handeln. Davon kann der Zahnarzt in normalen Routinefällen auch ausgehen und den mit dem Kind erschienenen Elternteil aufklären und sich die Zustimmung geben lassen. Vor schwerwiegenden Behandlungen mit nicht unbedeutenden Risiken sollte sich der Zahnarzt hingegen der ausdrücklichen Zustimmung auch des anderen Elternteils versichern. In diesem Zusammenhang ist es weiterhin von Bedeutung, daß zur Wahrung wirklicher Entscheidungs- und Einwilligungsfreiheit die Aufklärung so rechtzeitig zu erfolgen hat, daß der Patient bzw. seine Eltern noch in Ruhe beratschlagen bzw. sogar einen anderen Arzt zu Rate ziehen können. Das Einholen einer zweiten Meinung wird ja auch allgemein immer häufiger praktiziert.

Der Bundesgerichtshof hat dazu folgende Grundsätze formuliert [3,4]: „Wenn es um die ärztliche Behandlung eines minderjährigen Kindes geht, wird typischerweise davon ausgegangen werden können, daß der mit dem Kind beim Arzt oder im Krankenhaus vorsprechende Elternteil aufgrund einer allgemeinen Funktionsaufteilung zwischen den Eltern auf diesem Teilgebiet der Personensorge oder einer konkreten Absprache ermächtigt ist, für den Abwesenden die erforderliche Einwilligung in ärztliche Heileingriffe nach Beratung durch den Arzt mit zu erteilen. Der Arzt wird in Grenzen auf eine solche Ermächtigung

vertrauen dürfen, so lange ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt sind. Sicherlich widerspräche es dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und den Sorgeberechtigten eines behandlungsbedürftigen Kindes, stets den Nachweis einer irgendwie gearteten Ermächtigung oder Einverständniserklärung des nicht anwesenden Elternteils beim Arzt zu verlangen. Eine derartige bürokratische Handhabung wäre nicht nur ganz unpraktikabel, sie würde in der Regel auch nicht der Interessenlage der Eltern gerecht. Dementsprechend wird in „Routinefällen“, wenn es etwa um die Behandlung leichterer Erkrankungen und Verletzungen geht, der Arzt sich im allgemeinen ungefragt auf die Ermächtigung des erschienenen Elternteils zum Handeln für den anderen verlassen dürfen. In anderen Fällen, in denen es um ärztliche Eingriffe schwererer Art mit nicht unbedeutenden Risiken geht, wird sich der Arzt nach Ansicht des Senats darüber hinaus vergewissern müssen, ob der erschienene Elternteil die beschriebene Ermächtigung des anderen hat und wieweit diese reicht; er wird aber, solange dem nichts entgegensteht, auf eine wahrheitsgemäße Auskunft des erschienenen Elternteils vertrauen dürfen. Darüber hinaus kann es angebracht sein, auf den erschienenen Elternteil dahin einzuwirken, die vorgesehenen ärztlichen Eingriffe und deren Chancen und Risiken noch einmal mit dem anderen Elternteil zu besprechen.

Geht es allerdings um schwierige und weitreichende Entscheidungen über die Behandlung des Kindes, die mit erheblichen Risiken für das Kind verbunden sind, dann liegt eine Ermächtigung des einen Elternteils zur Einwilligung in ärztliche Eingriffe bei dem Kind durch den anderen nicht von vornherein nahe. Sie folgt weder aus einer üblichen Funktionsteilung zwischen den Eltern bei der Wahrnehmung der Personensorge, noch kann sich der Arzt, auch wenn er keinen Anhalt für Differenzen zwischen den Eltern des Kindes über die anzustrebende Behandlung hat, darauf verlassen, der ihm gegenüber auftretende Elternteil habe freie Hand, solche schwierigen Entscheidungen allein zu treffen. Ein Anschein spricht dafür nicht. Eine andere rechtliche Beurteilung würde die Berechtigung und Verpflichtung des anderen Elternteils, die Personensorge für das Kind gerade in besonders wichtigen Angelegenheiten mit wahrzunehmen, auch unterlaufen. Ihm muß die Möglichkeit gegeben werden, darauf Einfluß zu nehmen, wie die Entscheidung für die ärztliche Behandlung ausfällt. Deshalb muß der Arzt sich in einem solchen Fall die Gewißheit verschaffen, daß der nicht erschienene Elternteil mit der vorgesehenen Behandlung des Kindes einverstanden ist.“

Soweit der Bundesgerichtshof.

Zu den schwerwiegenderen Behandlungen mit nicht unbedeutenden Risiken können sicherlich auch z. B. Behandlungen in Intubationsnarkose gezählt werden. Zumindest erscheint es hier sehr ratsam, wenn sich Arzt und Zahnarzt der ausdrücklichen Zustimmung beider Elternteile versichern. Die Indikation zur zahnärztlichen Behandlung von Minderjährigen in Intubationsnarkose muß unter Abwägung der Risiko-Nutzen-Relation mit großer Sorgfalt gestellt werden. Was die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit anlangt, so ist auf folgendes hinzuweisen [9]: Es sollten Allgemeinanästhesien (Narkosen) nur von einem Arzt durchgeführt werden, der die Gebietsbezeichnung „Arzt für Anästhesiologie“ besitzt. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß der Anästhesist sowohl Verantwortung für das Betäubungsverfahren als auch für die Überwachung und Aufrechterhaltung der vitalen Funktionen während des Eingriffs und postoperativ bis zur Aufhebung der Wirkung des Betäubungsverfahrens trägt. Das beinhaltet auch die Bewältigung von Komplikationen und die Zwischenfalltherapie während und nach der Anästhesie. Nach einer ambulant durchgeführten Anästhesie kommt der Überwachung des Patienten bis zur Stabilisierung seiner Vitalfunktionen besondere Bedeutung zu. Die kompetente Bestimmung des Zeitpunktes und die Regelung der Modalitäten des Heimtransportes müssen daher gewährleistet sein. Ergeben sich aus anästhesiologischer Sicht Bedenken gegen eine ambulant

durchzuführende Intubationsnarkose, müssen die Voraussetzungen für eine stationäre Behandlung geschaffen werden. Generelle Bedenken gegen eine Allgemeinanästhesie im speziellen Fall müssen mit den Risiken der nicht oder nur eingeschränkt durchgeführten zahnärztlichen Behandlung abgewogen werden. Die organisatorischen Voraussetzungen zur Behandlung in Intubationsnarkose können sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich geschaffen werden. Abstriche im qualitativen Standard der Narkosedurchführung dürfen durch ein ambulantes Vorgehen jedoch nicht entstehen.

Bei der Entscheidung bezüglich einer nasalen oder oralen Intubation müssen die behandlungsspezifischen Anforderungen des Zahnarztes berücksichtigt werden. Nach Prüfung des Einzelfalles obliegt die Auswahl des Intubationsweges und der Intubationsmethode mit der hieraus resultierenden Verantwortlichkeit jedoch dem Anästhesisten.

Was die Verantwortlichkeit für die Aufklärung und Einwilligung anlangt, so tun Anästhesist und Zahnarzt gut daran, die jeweils ihr Fachgebiet betreffenden Aspekte mit den Eltern zu besprechen. Von einer Delegation der Aufklärung ist allein schon mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Fachgebiete grundsätzlich abzuraten.

Die Einwilligung ist nicht formbedürftig, kann also mündlich wirksam erklärt werden, während umgekehrt auch eine schriftlich erteilte Erklärung unzureichend sein kann, wenn nämlich ihr Inhalt nur ganz allgemein gehalten und sie daher nicht aussagekräftig ist (z. B. „Ich bin aufgeklärt worden und willige in alle erforderlich erscheinenden Eingriffe ein.“, Unterschrift).

Um späteren Mißverständnissen vorzubeugen und zur Beweissicherung im Falle eines Rechtsstreites sollten die besonderen Umstände des Einzelfalles, Zeitpunkt und wesentliche Punkte des Aufklärungsgespräches sowie die daraufhin erfolgte Einverständniserklärung des Patienten und/oder der Eltern Eingang in die zahnärztliche Dokumentation finden. Eine sorgfältige Dokumentation hat im Zweifel einen größeren Wert als eine schriftliche, aber ansonsten nichtssagende Einverständniserklärung [5]. Eine gute Vorbereitung des Aufklärungsgespräches stellen die vom Berufsverband deutscher Anästhesisten empfohlenen Anamnese- und Aufklärungsbögen dar, die zugleich auch der Dokumentation dienen.

Was die Schweigepflicht anlangt, so bietet sie für den Zahnarzt bei der Behandlung von Minderjährigen im allgemeinen keine Besonderheiten und kaum Konfliktstoff (im Unterschied allerdings zu anderen medizinischen Fächern, man denke nur an die Verordnung von Kontrazeptiva an minderjährige Patientinnen, die einer Einschaltung bzw. Aufklärung der Eltern durch den Arzt widersprechen [7]).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß den Arzt und Zahnarzt bei der Behandlung Minderjähriger die gleichen Rechtspflichten treffen, wie bei der Behandlung volljähriger Patienten. In den aufgezeigten Punkten sind darüber hinaus einige Besonderheiten und Modifikationen zu beachten. Man tut gut daran, den Sinn hinter den rechtlichen Implikationen, die unseren Berufsalltag betreffen, zu erkennen. Sie zu beachten und mit Leben zu erfüllen und nicht der Versuch, sich lediglich formal-juristisch abzusichern, bedeutet Konfliktprophylaxe und bietet Schutz vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme durch unzufriedene Patienten. Unterläuft tatsächlich dem Arzt oder Zahnarzt bei der Behandlung ein von ihm zu verantwortender Fehler (wovon sich wohl niemand freisprechen kann), so dient das Haftpflichtrecht einem gerechten Interessenausgleich; die ärztliche Berufshaftung ist eine Berufshaftung wie jede andere auch.

Literatur

1. BGH NJW 12 (1959) 811
2. BGH NJW 38 (1985) 1394
3. BGH NJW 41 (1988) 2946

4. BGH NJW 53 (2000) 1784
5. Figgenger L: Zahnarzt und Recht: Die Sorgfaltspflicht. Die Aufklärungspflicht. Die Dokumentationspflicht. Zahnärztl Mitt 79 (1989): 1662, 1781, 2076
6. Figgenger L: Behandlung von Minderjährigen. Stellungnahme der DGZMK. Dtsch Zahnärztl Z 50 (1995) 177
7. Grömig U: Die Verordnung der Anti-Baby-Pille durch den Arzt, insbesondere an Minderjährige. NJW 24 (1971) 233
8. Laufs A: Arztrecht. 5. Auflage. Verlag C. H. Beck, München 1993
9. Lipp M: Die zahnärztliche Behandlung von Kindern in Intubationsnarkose. Stellungnahme der DGZMK. Dtsch Zahnärztl Z 50 (1995) 432
10. Tiemann S: Das Recht in der Zahnarztpraxis. 2. Auflage. Quintessenz Verlag, Berlin 1993

Korrespondenzadresse:

Univ.-Prof. Dr. Dr. Ludger Figgenger, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Waldeyerstraße 30, D-48149 Münster

**Patientenberatung vor der Behandlung:
Gibt es eine wirtschaftliche Aufklärungspflicht für Zahnärzte ?**

Consultation before treatment:
Does the duty of economically enlightenment exist for dentists ?

Ein Beitrag von RA Ralf Großbölting, Berlin¹⁹

Ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 28.5.2001 (Az: 1 U 28/00) gibt Anlaß, sich näher mit dieser Fragestellung zu beschäftigen.

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen Privatpatienten die Bezahlung erbrachter Leistungen eines Zahnarztes mit dem Hinweis darauf verweigern, der Zahnarzt sei seiner wirtschaftlichen Aufklärung nicht nachgekommen. Der Weigerung liegt meist zugrunde, daß die private Krankenversicherung des Patienten eine Kostenübernahme ablehnte.

Obliegt dem Zahnarzt im Einzelfall tatsächlich eine wirtschaftliche Aufklärungspflicht und wird diese mißachtet, so steht dem Vergütungsanspruch des Zahnarztes ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Schadenersatz wegen so genannter positiver Vertragsverletzung des zahnärztlichen Behandlungsvertrags entgegen.

Im Ergebnis erfolgt eine Befreiung vom Zahnarzthonorar auf dem Wege der Aufrechnung. Grundlage des Vergütungsanspruchs des Zahnarztes ist der Behandlungsvertrag, der in der Regel als Dienstvertrag eingestuft wird. Im Rahmen dieses Vertrags ist der behandelnde Zahnarzt neben Diagnose, Therapie, Beratung und Aufklärung nach der Rechtsprechung verpflichtet, seinen Patienten in gewissem Umfang auch über die wirtschaftlichen Folgen der Behandlung aufzuklären. Auch dem Behandlungsvertrag zwischen Zahnarzt und Patient folgen die so genannten Nebenpflichten in Form von **Hinweis-, Beratungs- und Warnungspflichten**.

Danach haben sich die Vertragspartner bei der Abwicklung des Vertrags so zu verhalten, daß Personen-, Eigentums- und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden. Die Rechtsprechung leitet daraus im Grundsatz die Verpflichtung des Zahnarztes her, auch auf vermögenswerte Interessen des Patienten in der Weise Rücksicht zu nehmen, daß er auch über alternative, möglicherweise kostengünstigere

¹⁹ Aus: DZW wirtschaft 46 H.4 Nov 2001, mit frdl.Genehmigung der Redaktion DZW und des Autors.

Behandlungsmethoden und die entsprechenden Versicherungsleistungen der Krankenversicherung berät.

Auf der anderen Seite ist zu beachten, daß die Inanspruchnahme der Krankenversicherung grundsätzlich vom Patienten ausgeht. Das Vertragsverhältnis Patient - Krankenversicherung ist ein eigenständiges. Berührungspunkte ergeben sich insoweit, als der Versicherer dem Patienten nur die notwendigen und wirtschaftlichen Behandlungskosten erstattet.

Dies kann als Argument herangezogen werden, dem Zahnarzt keine allgemeine wirtschaftliche Aufklärungspflicht aufzuerlegen. Die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Patienten Erstattungsansprüche zustehen, kann der Zahnarzt als juristischer Laie selbst nach Einsicht in die Versicherungsunterlagen nicht beantworten.

Da der Zahnarzt also die Versicherungsbedingungen des Vertrags zwischen Patient und Krankenversicherung nicht übersehen kann, ist ihm grundsätzlich nicht zuzumuten, dahin gehend zu beraten, ob der Versicherer die entstehenden Behandlungskosten übernehmen wird.

Welche Schlußfolgerungen sollte der Zahnarzt nunmehr aus diesen auf den ersten Blick unterschiedlichen Positionen ziehen, um auf der rechtlich sicheren Seite zu stehen ?

Der Zahnarzt, für den erkennbar alternative, gleichwertige, aber kostengünstigere Behandlungsmethoden bestehen, muß dem Patienten entsprechende Mitteilungen machen und diese dokumentieren. Wenn der Zahnarzt bereits vor der Behandlung weiß, daß die Krankenkostenversicherung seines Patienten Zweifel an der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung geäußert hat, muß eine Erklärung erfolgen.

Denn in diesem Fall muß es sich dem Zahnarzt aufdrängen, daß die Durchführung der geplanten Behandlung für den Versicherungsnehmer negative finanzielle Folgen haben kann. Wenn er den Patienten gleichwohl behandelt, ohne ihn zuvor auf das sich daraus ergebende Risiko hinzuweisen, verstößt er gegen die ihm obliegende Aufklärungspflicht.

Zwar können der Zahnarzt und der Versicherer über die medizinische Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung im Einzelfall unterschiedlicher Ansicht sein. Ist es jedoch für den Zahnarzt erkennbar zweifelhaft, ob die Behandlung notwendig ist oder nicht, folgt daraus, daß der Zahnarzt den Patienten darauf hinzuweisen hat, daß die in Aussicht genommene Behandlung möglicherweise vom Krankenversicherer nicht als notwendig anerkannt wird und der Versicherer dementsprechend auf die Kosten der Behandlung keine Leistungen erbringen wird.

Von der Rechtsprechung wird regelmäßig davon ausgegangen, daß das Kostentragungsrisiko für den Patienten ein für den Zahnarzt einfach zu erkennender Umstand ist, der ihn zu einer entsprechenden Beratung verpflichtet, ohne daß der Zahnarzt dabei erwarten kann, der Patient werde von sich aus die Frage der Kostentragung durch die Versicherung anschneiden. Die Grenze der zahnärztlichen Aufklärungspflicht ist immer dann erreicht, wenn der Verantwortungs- und Kompetenzbereich des Zahnarztes verlassen wird. Im Regelfall reicht es daher aus, wenn der Zahnarzt den Patienten auf Behandlungsalternativen und die damit verbundenen unterschiedlichen Kosten hinweist und sodann die aus seiner Sicht zweckmäßige Behandlungsmethode vorschlägt. Nur bei einzelfallabhängigen Besonderheiten (*Nachfrage des Patienten, Kenntnis von der fehlenden Leistungsbereitschaft der Privatkasse etc.*) ist eine umfassende wirtschaftliche Aufklärungspflicht anzunehmen. Aus Beweiszwecken sollte in der Regel eine entsprechende Dokumentation vorgenommen werden. Die Beweislast für die Darlegung der Pflichtverletzung trägt zwar - so urteilte nunmehr das OLG Celle - der Patient. Dies gelte bereits deswegen, weil es sich lediglich um eine vertragliche Nebenpflicht des Zahnarztes handle und nicht um eine Aufklärungspflicht im eigentlichen Sinne. Im Gegensatz zum medizinischen Bereich muß also der Arzt im wirtschaftlichen Bereich die ordnungsgemäße Aufklärung nicht nachweisen. Dennoch empfiehlt sich für den „Fall der Fälle“ ein diesbezüglicher Karteikarteneintrag.

Der Zahnarzt muß sich daher vor Augen führen, daß ihn neben der medizinischen grundsätzlich eine - wenn auch nur begrenzte - wirtschaftliche Beratungspflicht trifft.

Anschrift des Verfassers: RA Ralf Großbölting, Unter den Linden 24/Friedrichstraße 155-156, 10117 Berlin

3. Internationales Symposium „Zahnärztliche Identifikation“ 4. bis 6. Dezember 2001 an der Sanitätsakademie der Bundeswehr in München

Ein Bericht von Klaus Rötzscher, Speyer

Die Ereignisse des 11. September 2001 haben uns in erschreckender Weise vor Augen geführt, wie schnell und in welchem unbeschreiblichen Ausmaß sich die Welt den Folgen einer Massenkatastrophe stellen muß und welcher hohe Stellenwert hierbei dem Thema ‚Identifikation‘ zukommt. Seit nunmehr drei Jahren beschäftigen sich die Sanitätsoffiziere Zahnarzt mit diesem Thema. Die Teilnahme der zahlreich erschienenen in- und ausländischen Kollegen und Experten zeigt, wie wichtig eine derartige

Veranstaltung auch im internationalen Rahmen gesehen wird. Besonders freue ich mich daher in diesem Jahr, unsere Kolleginnen und Kollegen der US-Streitkräfte begrüßen zu können, die trotz der aktuellen Lage es sich nicht nehmen lassen, uns über ihre langjährigen Erfahrungen zu berichten. Ich hoffe, daß auch in Zukunft die Zusammenarbeit zwischen dem gemeinsamen Arbeitskreis für Forensische Odonto-Stomatologie der DGZMK und der DGRM, dem BKA und der Bundeswehr in dieser beispielhaften Weise fortgeführt wird (*aus dem Grußwort des Inspizient Zahnmedizin der Bundeswehr, Admiralarzt Dr. Brassel*).

Die Teilnehmer wurden von Oberstarzt Dr. Witkowski, Kommandeur der Sanitätsakademie, der ‚Alma mater‘ des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, sehr herzlich willkommen geheißen.

Am 4. Dezember behandelte Oberstleutnant Meyer das Thema Flugunfall in der Bundeswehr. Dr. Markwalder, Schweiz, berichtete über die Rekonstruktion von Kriegsverbrechen - Erfahrungen aus dem Kosovo-Einsatz und Frau Dr. Gabriele Lindemaier, München, über das Bergbahnglück von Kaprun. Dr. Hannu Mäkelä, Fernmeldeschule der Luftwaffe, Finnland, gab eine Übersicht zur computergestützten Identifizierung und Oberstarzt Dr. Gerd Schindler stellte WinID - Computer Software - Dental Identification, NATO-Standardisierung, vor.

Dr. Sven Benthous, stellte eine interessante Identifizierung vor (Gewinnung von DNA-Spurenmaterial aus dentalen Hartgeweben), Frau PD Dr. Wittwer-Backofen sprach über das Forschungsprojekt zur Validitätsschätzung und Bestimmung der individuellen Altersspannbreiten anhand des Zahnzementes.

Der 5. und 6. Dezember war der Zahnärztlichen Identifizierung in den amerikanischen Streitkräften - Grundlagen, Organisation und Erfahrungen - gewidmet. Die Referenten gehören zur European Region Dental Command USArmy.

Der gesellige Abend im Zentrum Münchens, Zum Spockmeier in der Rosenstraße, war eine willkommene Gelegenheit, den Gedankenaustausch unter Kollegen fortzusetzen.

Die Verabschiedung erfolgte durch Oberstarzt Dr. Klaus-Peter Benedix. Das nächste Symposium findet vom 3.-5.12.2002 wieder in der Sanitätsakademie der Bundeswehr in München statt.

Kontaktadresse: OTA Dr. Klaus-Peter Benedix, Tizianstraße 10 B, D-53844 Troisdorf

MONTPELLIER 2002, 2.-7. September
16th Meeting der International Association of Forensic Sciences (I.A.F.S.) und der International Organization for Forensic Odonto-Stomatology (I.O.F.O.S).

Info: Société Internationale de congrès et services, 337, rue de la Combe Caude,
F-34090 Montpellier -Tel 0033 +4 67 63 53 40, Fax 0033+4 67 41 94 27 algcsi@mnet.fr
Website www.iafs2002.com

E-mail vom 14.November 2001 an die Redaktion

Eddy De Valck, Belgien, President IOFOS.²⁰

Subject Session IOFOS:

1. Legal and judicial aspects of Forensic Odontology, 2. Dental Age Estimations,
3. Mass Disaster Reports, 4. Bite Mark Analysis, 5. Child and Elderly abuse,
6. Multidisciplinary Session (including anthropology, DNA, Odontology etc.),
7. AGM IOFOS

Prof. Eric Baccino, President IAFS (e-baccino@chu-montpellier.fr)

Dear colleagues, we are pleased to inform you that the Call for Papers (Abstracts) of the IAFS 2002 Thematic Sessions will be available on the

Meeting's Web site : <http://www.iafs2002.com>

We would be most grateful if you could spread these information.

With our thanks in advance, Yours sincerely.

Unser Arbeitskreis beteiligt sich u.a. mit dem Thema

RECOMMENDATIONS ON AGE DIAGNOSTICS OF LIVING PERSONS IN CRIMINAL PROCEEDINGS.

1) - POSTER Autoren: RÖTZSCHER K., GRUNDMANN C.

2) - ORAL COMMUNICATION RÖTZSCHER K.¹, GESERICK G.², GRUNDMANN C.¹, OLZE A.³, SCHMELING A.²

1 - AKFOS, Wimphelingstr.7, D-67346 Speyer Phone +49 (0)9 6232 9 20 85 Fax +49 (0) 6232 65 18 69

E-Mail roetzsch.klaus.dr@t-online.de

2 - Institute of Legal Medicine, Humboldt University Berlin, Hannoversche Str. 6, D-10115 Berlin

3 - Marlenestr. 31, D-13505 Berlin

Kongresse, Meetings, Veranstaltungen 2002 und 2003

19.07. - 20.07.02 München 100 YEARS OF ANTHROPOLOGY

Veranstalter: Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie
Direktoren: Prof. Dr. Gisela Grupe, Prof. Dr. Joris Peters
Naturwissenschaftliche Institute der Ludwig-Maximilians-Universität München, Luisenstr. 37, 80333 München
Anmeldung siehe Seite 67

24.09. - 27.09.02 Rostock- 81. Jahrestagung der DGRM

²⁰ Auf Anfrage der Redaktion.

Warnemünde *Info:* Prof.Dr. Rudolf Wegener,
Institut für Rechtsmedizin der Univ. Rostock
St. Georg-Straße 108, 18055 Rostock
Tel 0381/ 494 99 01, Fax 0381/ 494 99 02
e-mail: rudolf.wegener@med.uni-rostock.de
Online-Anmeldung unter:
www.rechtsmedizin.uni-rostock.de

03.10.02 - 05.10.02 **Hannover** **126. Jahrestagung der DGZMK
mit der AG für Funktionslehre, der
AG für Grundlagenforschung und der
LZÄK Hannover**
Thema: Forschung an der Hochschule,
Fortschritte für die Praxis

12.10.02 **Mainz** **26. Jahrestagung AKFOS**
Info: Dr.Dr. Klaus Rötzscher,
Wimphelingstraße 7, 67346 Speyer
Tel 06232-9 20 85, Fax 06232-65 18 69
e-mail: roetzsch.klaus.dr@t-online.de

16.10.03 - 18.10.03 **Düsseldorf** **127. Jahrestagung der DGZMK**

5. Treffen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD)

Am 15. März 2002 fand unter der Leitung von Prof.Dr. Gunter Geserick das 5. Treffen von AGFAD im Institut für Rechtsmedizin Berlin (Charité), Hannoversche Straße 6, statt.
Tagesordnung: Organisatorisches, Stand der in Vorbereitung befindlichen AGFAD-Empfehlungen, Wachstums- und Reifungsstörungen der im Rahmen der Forensischen Altersdiagnostik untersuchten Merkmalssysteme (Prof. V. Hesse, Berlin), Statistische Aspekte der Forensischen Altersdiagnostik (Prof. K.,-D. Wernecke, Berlin), Vorstellung eines Computerprogramms zur Skelettbestimmung (Dr. K. Minas, Papenburg), Schweizerische Erfahrungen mit Ringversuchen zur Altersdiagnostik (Dr. B. Knell, Zürich), Vorstellung eines neuen Befundblattes zur Erhebung des Zahnstatus (Dr. B. Knell, Zürich)

Prof.Dr. Gunter Geserick, Vorsitzender und Dr.Andreas Schmeling, Sekretär

“DECYPHERING ANCIENT BONES: THE RESEARCH POTENTIAL OF BIOARCHAEOLOGICAL COLLECTIONS”

**100 YEARS OF ANTHROPOLOGY IN THE COLLECTION
OF ANTHROPOLOGY AND PALAEOANATOMY**

Freitag, 19.7. bis Samstag, 20.7.2002, in München

Veranstalter: Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie

Direktoren: Prof. Dr. Gisela Grupe, Prof. Dr. Joris Peters

**Ort: Naturwissenschaftliche Institute der Ludwig-Maximilians-Universität München,
Luisenstr. 37, 80333 München**

Die Anthropologische Staatssammlung München, gegründet im Jahre 1902 und seit August 2000 mit der paläoanatomischen Sammlung fusioniert zur Bayerischen Staatssammlung für

Anthropologie und Paläoanatomie, feiert in diesem Jahr ihr 100-jähriges Bestehen. Mit der Neubegründung der Doppelsammlung verfügt der Freistaat Bayern über eine größere und leistungsfähige außeruniversitäre Forschungsinstitution zur Bioarchäologie, deren beide Abteilungen eng miteinander kooperieren.

Am 19. und 20. Juli 2002 wird in München anlässlich des 100-jährigen Bestehens des anthropologischen Sammlungsteiles ein internationaler Workshop mit eingeladenen Rednern stattfinden, welcher das Forschungspotential, die Zukunftsperspektiven und die Außenwirkung solcher bioarchäologischer Sammlungen zum Thema hat. Wir freuen uns über die spontane Zusage international anerkannter Wissenschaftler, zu dieser Veranstaltung beizutragen.

Bioarchäologische Sammlungen bilden vielfach die Grundlage, wenn nicht Voraussetzung zu wissenschaftlicher Forschung. Mit unserem Workshop verfolgen wir gleichzeitig das Ziel, die wissenschaftliche Diskussion um eine fachübergreifende Thematik anzuregen - die unterschiedliche fachliche Provenienz der Vortragenden belegt, daß die Gelegenheit hierfür günstig ist.

Wir würden uns freuen, möglichst viele Kollegen, Freunde und Interessierte zu diesem Workshop anlässlich der 100-Jahr-Feier der Anthropologischen Sammlung begrüßen zu können.

Die Sammlungsdirektoren

PROGRAMM

DECYPHERING ANCIENT BONES: THE RESEARCH POTENTIAL OF BIOARCHAEOLOGICAL COLLECTIONS

Freitag, 19.7.2002, Beginn: 9.00 Uhr

Opening addresses by the Representative of the Ministry of Science, Education and Culture, the General Director of the Bavarian States Collections, and the Directors of the State Collection of Anthropology and Palaeoanatomy

SESSION A: RESEARCH COLLECTIONS AND THE PUBLIC ECHOE

Theya Molleson, The Natural History Museum, London/UK: Body of Evidence: Museum Collections, why they are brought together, their value and public future

Andrew Nelson, University of Western Ontario, London/CA: In search of ancient Peruvians and the Pacasmayo Museum Project

SESSION B: THE RESEARCH POTENTIAL OF BIOARCHAEOLOGICAL COLLECTIONS

Zivko Mikic, University of Belgrade/YU: Human skeletal finds from the Balkan region: Complex population developments

Winfried Henke, University of Mainz: Evaluating human fossil finds

Hartmut Rothe, University of Göttingen: Contributions of primatological collections to modern biodiversity research

Guided Tour through the Palaeontological Museum München

SESSION C: MAN AND HIS ANIMAL WORLD

Cornelia Becker, Free University of Berlin: Bone artefacts and man - an attempt at a cultural synthesis

Melinda Zeder, Smithsonian Institution, Washington DC/USA: Hiding in plain site: The value of museum collections in study of the origins of animal domestication

Short contributions: Current projects of the Collection of Anthropology and Palaeoanatomy.

Samstag, 20.7.2002, Beginn: 9.00 Uhr

SESSION D: DECYPHERING ANCIENT BONE

Simon Hillson, University College London/UK: Ancient bones and teeth on the microstructural level

James Burton, University of Madison, Wisconsin/USA: Archaeological inferences from trace element studies of fossil bone

Carles Laluela Fox, University of Barcelona: Ancient bones are DNA data-banks

SESSION E: THE SOCIO-CULTURAL ASPECT AND MODERN IMPLICATIONS

Helmut Bender, University of Passau: Bioarchaeological collections and the cultural heritage

Hans-Heinrich Sibraus, Technical University München: Diversity conservation: Rare domestic farm breeds

Antwort (Frist: 30.4.2002)

Tagungssekretariat: Frau M. Boulesnam, Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie, Karolinenplatz 2a, 80333 München

Tel: +49-89-5488 438 0 FAX: +49-89-5488 438 17

email: ASM.Boulesnam@extern.lrz-muenchen.de

Ich möchte an dem Workshop “Decyphering Ancient Bones: The Research Potential of Bioarchaeological Collections” am 19./20.7.2002 teilnehmen. Bitte nehmen Sie meine Anschrift in Ihre Adressenliste auf:

Name

Anschrift

Tel:

FAX:

email:

Tagungsgebühr (bei Ankunft zu entrichten) 20 €

Studenten (Vorlage des Studentenausweises) 10 €

Unterkunft: Das Tagungssekretariat kann leider keine Zimmerreservierungen vornehmen. Bitte setzen Sie sich direkt mit dem Fremdenverkehrsamt München, Sendlinger Str. 1, 80331 München (Tel: +49-89-233 0300, FAX: +49-89-233 30233, email: tourismus.hotelservice@ems.muenchen.de) in Verbindung. Der Tagungsort befindet sich etwa 10 Gehminuten entfernt vom Münchner Hauptbahnhof.

Am Vorabend des Workshops wird ein informelles Treffen der Teilnehmer mit Gelegenheit zum Abendessen stattfinden. Stadtplan, Ort des Treffens, Öffnungszeiten des Tagungsbüros und weitere relevante Informationen werden Ihnen rechtzeitig vor Beginn des Workshops zugestellt. Der Workshop endet am 20.7.2002 gegen Mittag.

**Vorläufiges Programm der 26. Jahrestagung des Arbeitskreises für
Forensische Odonto-Stomatologie in Mainz, Samstag, 12. Oktober 2002
Johannes-Gutenberg-Universität, Klinik für ZMK,
Augustusplatz 2, 55131 Mainz**

- | | | | |
|------------|--------------------|---|---|
| | 09.00-09.10 | Eröffnung | Dr.Dr. Klaus Rötzscher, Speyer |
| 1. | 09.10-09.30 | Ausgewählte Fälle aus der Rechtsprechung zum zahnärztlichen Haftpflichtrecht | Univ.-Prof.Dr.Dr. Ludger Figgenger, Münster |
| 2. | 09.30-09.45 | Die Concorde-Katastrophe vom 25. Juli 2000. 113 Tote – 112 odontologische Identifikationen. | Dr. Jean Claude Bonnetain, Dijon, France. Ein Beitrag der Association Française d'Identification Odontologique (A.F.I.O.) |
| 3. | 09.45-10.15 | Alterszuordnung von charakteristischen Mineralisationsstadien in einer europäischen Population mit statistisch gesicherten Streubreiten. | Geschlechts- und kieferspezifische Unterschiede.
Vergleich der Studie mit anderen Arbeiten ähnlichen Ansatzes
Dr. Andreas Olze, Berlin |
| | 10.15-10.45 | Diskussion | Kaffeepause |
| 4. | 10.45-11.00 | Möglichkeiten der forensischen Altersdiagnostik anhand von Weisheitszahnentwicklungsstadien - eine Auswertung von 1202 OPG-Aufnahmen. | Univ.-Prof.Dr. B.Willershausen, N.Löffler, Poliklinik für Zahnerhaltungskunde und R.Schutze, Poliklinik für Zahnärztliche Chirurgie, Johannes Gutenberg-Universität Mainz |
| 5. | 11.00-11.15 | Inzidenz dritter Molaren bei Patienten unterschiedlichen Alters - eine Studie an 1000 Patienten. | A.Pistorius, C.Hörr, Univ.-Prof.Dr. Britta Willershausen, Poliklinik für Zahnerhaltungskunde, Johannes Gutenberg-Universität Mainz |
| 6. | 11.15-11.35 | Sterbealtersbestimmung an Zähnen - Aussagekraft und Anwendungsmöglichkeiten in der Forensik. | PD Dr. Ursula Wittwer-Backofen, Universität Freiburg, Institut für Humangenetik und Anthropologie, Freiburg |
| 7. | 11.35-12.00 | Kindesmisshandlung. Die Pflichten des Zahnarztes. Französische Rechtsgrundlagen. | Dr. Jean Marc Hutt, Dr. Bourguignon, Dr. Christian Kaempf, PR. B. Ludes, Strasbourg, France.
Ein Beitrag der Association Française d'Identification Odontologique |
| | 12.00-13.30 | Diskussion | Gemeinsames Mittagessen |
| 8. | 13.30-13.45 | Zähne und Knochen. Identifizierungsmethoden ohne A-M-Daten | Dr. Michel Perrier, Lausanne |
| 9. | 13.45-14.00 | Odontologische Identifizierungsmethoden. Forensische Odontologie in Brasilien | Frau Andréa Sanches Finck, Karlsruhe |
| 10. | 14.00-15.00 | Zahnärztliche Identifizierung in den amerikanischen Streitkräften; Grundlagen, Organisation, Erfahrungen | Dr. Maria L. Freyfogle, LTC, European Region Dental Command USArmy |
| | 15.00-15.30 | Diskussion | Kaffeepause |
| | 15.30-16.00 | Mitgliederversammlung. | Wahl des Vorstandes |
| | | Tagungsende | Verabschiedung |

Institut für Rechtsmedizin

Direktor: Prof. Dr. med. R. Wegener

81. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin 24.-28. September 2002 in Rostock-Warnemünde

[Geleitwort](#), [Ablaufplan](#), [Workshops](#), [Anmeldung](#), [Anreise](#), [Unterkunft](#), [Rahmenprogramm](#)

Tagungsorganisation

Tagungspräsident:

Prof. Dr. med. Rudolf Wegener, Universität Rostock
Medizinische Fakultät, Institut für Rechtsmedizin
St.-Georg-Str. 108, D-18055 Rostock

Kontakt:

[Dr. med. J. Rummel](#)

[Dr. med. U. Hammer](#)

[Dr. med. V. Weirich](#)

+49-381-494 99 08 +49-381-494 99 06 +49-381-494 99 11

Sekretariat: Frau Brigitte Gutzeit Telefon: Tel +49-381-494 99 01 Fax +49-381-494 99 02

E-Mail: rechtsmedizin@med.uni-rostock.de Internet: www.rechtsmedizin.uni-rostock.de

Tagungsort

Workshops:

Bildungs- und Konferenzzentrum im Technologiepark Warnemünde
Friedrich-Barnewitz-Straße 5, D-18119 Rostock-Warnemünde

Tagung:

[Kurhaus Warnemünde, Seestraße 18, D-18119 Rostock-Warnemünde](#)

Das **Tagungsbüro** ist während der Tagung unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

+49-381-49 49 90 1 +49-162-44 98 76 7

Wichtige Termine:

20.04.2002 Anmeldeschluss für Teilnahme zu reduziertem Preis

30.04.2002 Anmeldeschluss für reservierte Hotelkontingente

15.05.2002 Anmeldeschluss für Vorträge und Poster

Vor der Tagung wird kein Tagungsprogramm versandt. Das Vorprogramm steht zum [Anschauen und/oder Download](#) als .pdf-Datei (96 kb) bereit. Dazu benötigen Sie den den Adobe Acrobat Reader.

Alle Informationen zur Tagung werden im Internet laufend aktualisiert und können unter www.rechtsmedizin.uni-rostock.de abgerufen werden.

Stand: 27.01.2002

